



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Postfach 100842, 31108 Hildesheim

TenneT TSO GmbH  
z.Hd. Herrn Weiß  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Bearbeitet von  
Katrin Wolter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
ArL-LW.2-20223/P228

Durchwahl: (05121) 6970 230  
E-Mail:  
katrin.wolter@arl-lw.niedersachsen.de

Hildesheim,  
29.06.2022

**Raumordnungsverfahren für die geplante Netzverstärkung durch Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Landesbergen und Mehrum/Nord - Vorhaben Nr. 59 nach dem Bundesbedarfsplangesetz und Projekt 228 des Netzentwicklungsplans – und ggfs. Bau eines neuen Umspannwerkes im Raum Lehrte**

hier: Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens

Anlagen

- Protokolle der Telefon-/Videokonferenzen vom 15./16.03.2022
- Zusammenfassung und Erwidern der schriftlichen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen

Sehr geehrter Herr Weiß, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen die Netzverstärkung einer bestehenden 220-kV-Freileitung durch den Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Landesbergen und Mehrum/Nord - Vorhaben Nr. 59 nach dem Bundesbedarfsplangesetz und Projekt 228 des Netzentwicklungsplans – und ggfs. den Bau eines neuen Umspannwerkes im Raum Lehrte. Dieser Ersatzneubau soll, soweit dies unter den aktuellen Rahmenbedingungen möglich ist, parallel zur bestehenden 220-kV-Freileitung gebaut werden. Für dieses Vorhaben ist ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Im nachfolgenden lege ich den Untersuchungsrahmen für dieses Raumordnungsverfahren fest.

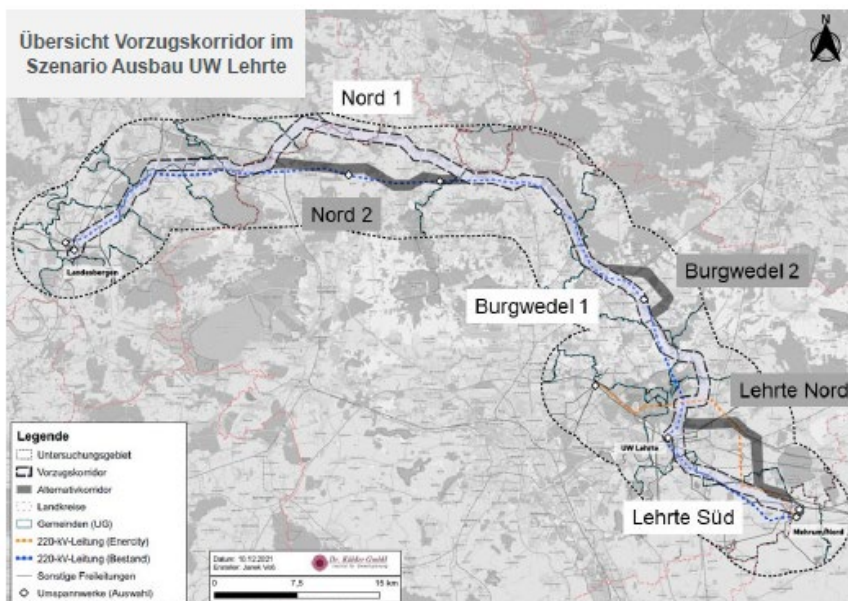
Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsrahmens sind:

- Ihre Unterlage vom 01.02.2022 zur Beratung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens,
- die Ergebnisse der von mir am 15./16.03.2022 durchgeführten Telefon-/Video-konferenzen sowie
- die schriftlich zu Ihrer Unterlage eingegangenen Stellungnahmen, die ich Ihnen in Kopie bereits weitergeleitet

Gegenstand des Untersuchungsrahmens sind die Ausführungen in Abschnitt 3 „Vorschlag für den Untersuchungsrahmen“ Ihrer Unterlage vom 01.02.2022. In diesem Abschnitt werden Vorschläge zu den Untersuchungsinhalten und -methoden sowohl der Raumverträglichkeitsstudie als auch für den Bericht zu den voraussichtlichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) dargestellt. Ergänzt wird der Abschnitt 3 um die Vorschläge zur Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit und der artenschutzfachlichen Belange.

Räumlich handelt es sich dabei um den von Ihnen vorgeschlagenen Untersuchungsraum, einen Vorzugskorridor und mögliche alternative Korridore sowie die Szenarien Ausbau Umspannwerk und Neubau Umspannwerk, wie auf den beiden folgenden Darstellungen von Ihnen auch abgebildet:

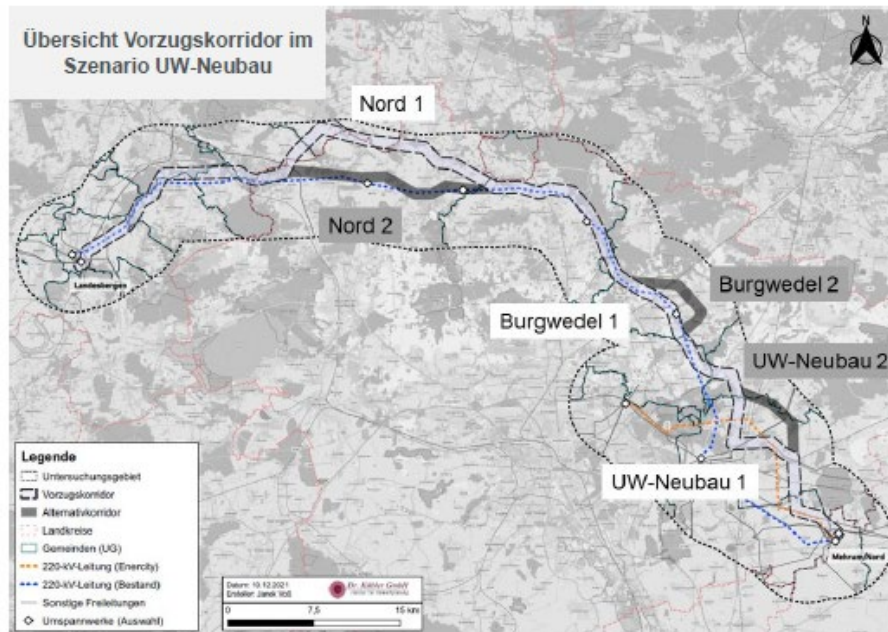
## Vorschlag zum Vorzugskorridor – Szenario Ausbau UW



Telefon-/Videokonferenz 15./16.3.2022



# Vorschlag zum Vorzugskorridor – Szenario UW-Neubau



## Konkretisierend und ergänzend lege ich fest:

### Räumlicher Untersuchungsrahmen:

Bei der weiteren Erarbeitung der Verfahrensunterlagen kann sich, aufgrund aktualisierter Datengrundlagen oder bisher nicht absehbarer Problematiken bzw. neuer Erkenntnisse zu Raumwiderständen ergeben, Suchräume oder Korridoralternativen auszuweiten bzw. zu verschwenken oder weitere Standort- oder Trassenalternativen zu entwickeln. Sollte dies notwendig sein, ist es erforderlich mich in die Weiterentwicklung des Untersuchungsrahmens einzubinden.

### Inhaltlicher Untersuchungsrahmen:

#### **1 Allgemeine Hinweise zum Raumordnungsverfahren und zum planerischen Vorgehen**

Aufgrund der in Ziffer 4.2 07 Sätze 6-8 und 13 des Landes-Raumordnungsprogramms festgelegten Abstände zur Wohnbebauung und baulichen Anlagen vergleichbarer Sensibilität kommt einer korrekten und aktuellen Datenbasis in diesem Punkt eine zentrale Bedeutung als Planungsgrundlage für das Raumordnungsverfahren zu. Es ist

daher grundsätzlich erforderlich, die diesbezügliche Datenbasis im Rahmen der weiteren Planungen mit den Städten und Gemeinden bzw. Bauaufsichtsbehörden im Untersuchungsraum abzustimmen. Hierbei sind auch in Aufstellung befindliche Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Die aktuell im Verfahren befindliche Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms ist zu berücksichtigen. Unter anderem soll der Abschnitt 4.2 (Energie) grundlegend neu gefasst werden. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz zu berücksichtigen. Sofern die Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms abgeschlossen ist, sind die neuen Ziele der Raumordnung zu beachten. Für die Landesplanerische Feststellung gilt die zum Verfahrensabschluss rechtswirksame Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms.

Die grundsätzlichen bauzeitlichen Auswirkungen möglicher Provisorien, wie z.B. die Flächeninanspruchnahme, die zwischen Inbetriebnahme der neuen Leitung und Rückbau der Bestandsleitung zeitlich befristet zum Einsatz kommen, sind, soweit im Rahmen des Raumordnungsverfahren möglich bzw. dem Planungsstand entsprechend, zu ermitteln und darzustellen. Dies bedeutet, dass in den Verfahrensunterlagen in der Raumverträglichkeitsstudie, im UVP-Bericht und in den Fachbeiträgen zur Natura 2000-Verträglichkeit und zum Artenschutz neben den Auswirkungen der neuen Leitung jeweils auch die grundsätzlichen temporären Auswirkungen des Provisoriums allgemein zu betrachten sind bzw. darzulegen ist, wie mit dem Thema im Rahmen der weiteren Planung bzw. des Planfeststellungsverfahrens umgegangen werden soll. Ebenso sollte allgemein beschrieben werden, ob und ggf. wie in Abschnitten, in denen voraussichtlich keine Provisorien erforderlich werden, mögliche temporäre Auswirkungen von Neubau- und Bestandsleitung betrachtet werden.

Die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser zu Hochspannungsleitungen unter Ziffer D 3.5 09 sollen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die möglichen notwendigen Folgemaßnahmen für die nachgeordneten Netzbetreiber, die sich aus der Festlegung des Korridors für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung ergeben, wie z.B. Anbindungsmöglichkeiten an vorhandene Umspannwerke, sollen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, soweit dies in diesem Verfahren grundsätzlich möglich ist, mitbetrachtet werden. Das gilt insbesondere für die Prüfung der Möglichkeit der Mitführung der 110-kV-Leitung des Netzbetreibers Avacon, welche aktuell auf demselben Gestänge geführt wird wie die 220-kV-Leitung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Die waldrechtlichen Folgen einer möglichen Überplanung von Waldbereichen sind im Rahmen des Raumordnungsverfahrens möglichst umfassend darzustellen. Vor diesem Hintergrund sind, soweit möglich, auch die Waldflächen (Vorsorge-/Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft, Vorsorge-/Vorbehaltsgebiete zur Waldvermehrung, historisch alte Waldstandorte, Naturwälder, LÖWE-Flächen, Natürliche Waldentwicklung – Fläche und sonstiger Wald) in den im Raumordnungsverfahren zu untersuchenden Trassenkorridoren zu erheben und darzustellen. Dabei sind insbesondere auch historisch alte Waldstandorte, Flächen für die natürliche Waldentwicklung und Bestattungswälder neben den LÖWE-Flächen und Naturwäldern in der Bestandserfassung zu berücksichtigen.

Die im aktuellen Entwurf der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms erstmalig ausgewiesenen Vorranggebiete Wald sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen und nach Inkrafttreten der Änderung zu beachten (s.o.). Zum Teil werden Trassenkorridorabschnitte durch die Vorranggebiete Wald geschnitten oder auch gequert. In diesen Fällen ist eine Verschwenkung der betroffenen Trassenkorridore zu prüfen, da der aktuelle Entwurf der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms vorsieht, dass Vorranggebiete Wald nicht für die geplante 380-kV-Leitung bzw. den Leitungsausbau in Anspruch genommen werden dürfen.

Das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ liegt aktuell im Vorzugskorridor. Eine Verlegung des Korridorabschnittes ist zu prüfen, so dass das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden kann.

Sollte absehbar sein, dass im Bereich einer Engstelle der im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegte Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten wird, so ist jeweils das berührte Wohnumfeld zu charakterisieren und eine Einschätzung der Vorhabenauswirkungen vorzunehmen. Es wird empfohlen, dies im Rahmen eines Engstellensteckbriefs bzw. einer sogenannten Lupenbetrachtung vorzunehmen, der folgende Aspekte umfasst: Luftbild, ggf. ein Foto zur betroffenen Wohnbebauung, eine kurze, qualitative Beschreibung der Wohnumfeldnutzung, die Sichtbeziehungen zur geplanten Trasse und mögliche Sichtverschattungen.

Sollte eine Korridoralternative im Ausnahmefall den 400 m-Abstand nach Ziffer 4.2 07 Sätze 6-8 Landes-Raumordnungsprogramm unterschreiten, so ist für jeden Einzelfall darzulegen, ob ggf. trotz Abstandsunterschreitung ein gemäß Ziffer 4.2 07 Satz 9a Landes-Raumordnungsprogramm gleichwertiger Wohnumfeldschutz zu erwarten ist. Ist dies nicht der Fall, ist darzulegen, warum aus Sicht des Vorhabenträgers eine großräumige Umfahrung der Engstelle gemäß Ziffer 4.2 07 Satz 9b Landes-Raumordnungsprogramm ggf. nicht in Betracht kommt. Zur Art und Tiefe der Darstellung für die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren bitte ich um frühzeitige Abstimmung, da hohe Anforderungen an eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des Landes-Raumordnungsprogramms gestellt werden.

In den Alternativenvergleich ist im Rahmen der raumordnerischen und umweltfachlichen Gesamtbeurteilung auch das Bündelungsgebot gemäß Ziffer 4.2 07 Satz 4 des Landes-Raumordnungsprogramms einzustellen.

## **2 Hinweise zu den abstimmungsbedürftigen Planungen**

Im Bereich des Vorzugskorridors in der Gemeinde Isernhagen sind die Bebauungspläne B-Plan Nr. 4/176 „Windkraftanlagen“, B-Plan Nr. 3/050 „Sportzentrum Kirchhorst“ und B-Plan Nr. 3/068 „Freizeitpark“ bei der weiteren Planung zu beachten.

Die sich aktuell im Verfahren befindliche 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Nienburg/Weser sowie die sich voraussichtlich ab Anfang 2023 im Verfahren befindliche Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sind zu berücksichtigen. Zudem wird eine enge Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg/Weser empfohlen, der auch angeboten hat, seine Planentwürfe frühzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die sich aktuell im Verfahren befindliche 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover ist zu berücksichtigen.

Die sich aktuell im Verfahren befindliche Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplan Windenergie der Stadt Lehrte ist zu berücksichtigen.

Die sich aktuell im Verfahren befindlichen Änderungen der Bauleitplanungen im Bereich der Gemeinde Wedemark sind zu berücksichtigen.

Die sich in Vorbereitung befindliche Bauleitplanung der Stadt Burgdorf zur Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung ist zu berücksichtigen.

Die im Bereich der Stadt Burgdorf umgesetzten CEF-Maßnahmen für Feldlerchen sind, soweit dies im Rahmen des Raumordnungsverfahrens möglich ist, zu berücksichtigen.

Die weiteren im Rahmen der Antragskonferenz abgegebenen Hinweise und in dem beigefügten Papier „Zusammenfassung und Erwidern der schriftlichen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen“ enthaltenen Hinweise sind im Rahmen der Erstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen.

### **3 Raumverträglichkeitsstudie**

In der Raumverträglichkeitsstudie sind auch die Festlegungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz mit dem Länder-Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz einzubeziehen und zu berücksichtigen. Es ist darzustellen, ob und inwieweit das geplante Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz übereinstimmen.

In den Verfahrensunterlagen soll, auf Grund der Bedeutung für das Planfeststellungsverfahren, bereits eine (grobe) Abschätzung zum Gesamtumfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen/-flächen einschließlich des voraussichtlichen walddrechtlichen Kompensationsbedarfs, soweit dies bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens absehbar ist, erfolgen und das Vorgehen zum Thema Kompensation im Rahmen der weiteren Planung beschrieben werden.

### **4 UVP-Bericht**

Im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind neben den bereits aufgeführten Waldkategorien auch die folgenden Waldkategorien zu berücksichtigen: Naturwälder, Natürliche Waldentwicklung – Fläche und LÖWE – Flächen als besonders hochwertige Waldbereiche.

Im Bereich der Gemeinde Wedemark befinden sich im Nahbereich des Trassenkorridors zwei Brutbereiche von Kranichen, die bei den avifaunistischen Kartierungen besonders zu berücksichtigen sind.

In Abweichung zur Einschätzung der Vorhabenträgerin (Unterlage vom 01.02.2022 zur Beratung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens, S. 74 ff.) ist eine FFH-Vorprüfung auch für das FFH-Gebiet 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ erforderlich.

### **5 Hinweise zur Trassenkonkretisierung**

Aufgrund des Hinweises auf den seit dem 17.02.2022 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ und im Bereich der als gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan („Tönjeskamp/Allerbeck“ nördlich der A2) der Stadt Lehrte ist eine Verschwenkung der Korridorsegmente 82, 85 und 87 zu prüfen. Wenn dies nicht möglich ist, hat im Raumordnungsverfahren bereits eine genauere Betrachtung der Engstelle (sogenannte Lupenbetrachtung) zu erfolgen.

Im Bereich des Korridorsegmentes 92 ist vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Belange zu prüfen, ob das Korridorsegment für eine weitere Betrachtung im Raumordnungsverfahren geeignet ist. Im Rahmen der Antragskonferenz gab es einen Hinweis, dass im Bereich zwischen den FFH- und Naturschutzgebieten Hämeler Wald und Sohrwiesen, den Schutzgebieten Hahnenkamp und Himmelreich sowie den alten Klärteichen der Lehrter Zuckerfabrik ein intensiver Austausch von Limikolen, Rast- und Wasservögeln besteht, den eine Trassenführung in diesem Bereich nachhaltig gefährden würde.

Im Bereich des Alternativkorridors UW Neubau 2 ist aufgrund der Belange des Modellbauclubs Lehrte e.V. eine mögliche Verschwenkung des betroffenen Korridors zu prüfen und, wenn dies nicht möglich ist, soll bereits im Raumordnungsverfahren eine genauere Betrachtung der Engstelle (sogenannte Lupenbetrachtung) erfolgen. Zudem ist im Bereich der Korridorvariante Nord 2 auszuschließen, dass Belange des Modellbauclubs Leinepark e.V. beeinträchtigt werden.

Es soll geprüft werden, ob im Abschnitt Burgwedel – Mehrum/Nord bereits im Raumordnungsverfahren Aussagen darüber getroffen werden können, ob vorzugsweise der nördliche Bereich an der südlichen Grenze des Hahnenkamps für die Durchquerung der Billerbachwiesen genutzt werden könnte.

Im Bereich des Abschnittes Burgwedel - Mehrum/Nord soll eine Verlegung des Korridors östlich der Ortschaften Lohne und Neuwarmbüchen nach Westen in Richtung der K 116 geprüft werden, um eine Beeinträchtigung des bekannten Brutvorkommens von Kranichen in diesem Bereich so weit wie möglich zu vermeiden.

Im nördlichen Bereich der Korridoralternative Lehrte-Süd ist zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung des Naturschutz- und FFH-Gebietes NSG-HA 133 „Hahnenkamp“ gänzlich vermieden werden kann.

Um den im LROP festgelegten Abstand zu Wohngebäuden einhalten zu können, ist im Bereich des Ortsteiles Dolgen, Stadt Sehnde, eine Verschiebung des Trassenkorridors zu prüfen.

## **6 Grundsätzliche Hinweise**

Ich habe Ihnen im Nachgang zu den Antragskonferenzen am 15. und 16. März 2022 die bei mir eingegangenen Stellungnahmen und die dazugehörigen Anlagen übermittelt. Bitte berücksichtigen sie diese für das weitere Verfahren.



Bei technischen und methodischen Fragen bitte ich darum, Rücksprache mit den jeweilig zuständigen Fachbehörden zu halten und mich gleichzeitig darüber zu informieren.

Soweit in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen wird, ist dies mit mir abzustimmen und ggf. zu begründen.

Von den im vorliegenden Untersuchungsrahmen getroffenen Festlegungen gehen keine rechtlichen Bindungswirkungen aus. Sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behalte ich mir vor, eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.

Die für das Verfahren insgesamt erforderlichen Unterlagen sind mir nach Fertigstellung vorzulegen und werden von mir zunächst im Hinblick auf ihre Vollständigkeit geprüft.

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist gemäß Raumordnungsgesetz und Niedersächsischem Raumordnungsgesetz kostenpflichtig. Grundlage für die Kostenbemessung ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit Tarifnummer 71 der Allgemeinen Gebührenordnung.

Die Ämter für regionale Landesentwicklung haben in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Arbeitshilfe zur Durchführung von Raumordnungsverfahren erstellt, die unter anderem Ausführungen zur Gliederung der Verfahrensunterlagen umfasst. Ich empfehle diese als Orientierung für die Erstellung der Verfahrensunterlagen heranzuziehen.

Die an der Antragskonferenz beteiligten Stellen erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis. Zudem werde ich die Unterlagen zur Antragskonferenz und die Festlegung des Untersuchungsrahmens auf meiner Homepage veröffentlichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

K. Wolter